

Fünf Fragen zur ACK-Klausel

Die Abkürzung ACK steht für „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist ein Zusammenschluss christlicher Kirchen in Deutschland zum Zweck der Förderung ökumenischer Zusammenarbeit und der Einheit der Kirchen. Zur ACK gehören unter anderem die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die katholische Kirche, verschiedene evangelische und evangelisch-freikirchliche Kirchen wie der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, oder die Evangelisch-methodistische Kirche, oder auch orthodoxe Kirchen wie die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland.

Muss ich Mitglied einer Kirche sein, wenn ich bei der Diakonie Bayern arbeiten möchte?

In der Regel: Ja. Der Name sagt es ja schon: Die Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirche. Um diese Prägung auch in der Praxis mit Leben zu erfüllen, braucht es Mitarbeitende, die die christlichen Grundlagen kennen und auch zu ihnen stehen. Dies kommt in der Regel durch die Mitgliedschaft in einer Kirche zum Ausdruck - bevorzugt in einer evangelischen Kirche, oder zumindest in einer mit ihr in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verbundenen Glaubensgemeinschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es jedoch Ausnahmen. Deswegen haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und die bayerische Diakonie im Sommer 2017 die entsprechenden Vorgaben überarbeitet und präzisiert.

Was heißt das genau?

Je nach Aufgabe gelten zukünftig unterschiedliche Bedingungen:

Für alle, die mit Verkündigung und katechetischer Unterweisung – damit ist etwa der Religionsunterricht gemeint - zu tun haben, und generell für hervorgehobene Leitungsfunktionen ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirchen erforderlich, denn zu diesen Aufgaben gehört es auch, die evangelische Prägung des christlichen Glaubens zu vertreten. Das betrifft unter anderem Pfarrer und Pfarrfrauen, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder Religionspädagogen und -pädagoginnen.

Für Mitarbeitende mit seelsorgerlichen Aufgaben und in sonstigen Leitungspositionen, beispielsweise Kindergartenleiter und -leiterinnen, Schulleiterinnen und -leiter, Chefärzte und Chefärztinnen, Geschäftsführungen, Mitglieder in Dienststellenleitungen, reicht in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), zum Beispiel wenn sie deutlich besser für eine Stelle geeignet sind als evangelische Bewerber bzw. Bewerberinnen. Mitarbeitende mit Leitungsaufgaben sollen auf jeden Fall für die christliche Ausrichtung der Diakonie einstehen können. Deswegen ist hier die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung.

Für Positionen mit anderen Aufgaben (z.B. Erzieher und Erzieherinnen, Kranken- und Altenpfleger und -pflegerinnen, Ärztinnen und Ärzte, Assistenten und Assistentinnen, Verwaltungsmitarbeitende, Mitarbeitende in der Hauswirtschaft und andere Berufsgruppen) ist es nicht zwingend erforderlich, einer christlichen Konfession anzugehören. Allerdings müssen dafür bestimmte Voraussetzungen gegeben sein: Möglich ist dies nur dann, wenn keine geeigneten Mitarbeitenden mit ACK-Mitgliedschaft gefunden werden können, oder wenn das entsprechende Angebot anderweitig nicht oder nur teilweise aufrechterhalten werden kann, oder wenn die Bewerber oder Bewerberinnen deutlich besser geeignet sind als ihre Mitbewerberinnen bzw. -bewerber mit ACK-Mitgliedschaft oder wenn die Anforderung an die Identifikation mit Kirche und Diakonie nicht zu hoch ist.

Wenn ich bei der Diakonie arbeite und dann aus der Kirche austrete – werde ich dann entlassen?

Die Diakonie gehört zur Kirche. Ein Kirchenaustritt während einer Beschäftigungszeit bei Diakonie wird daher als aktive und bewusste Distanzierung von den Grundlagen der Diakonie gewertet. Damit ist der Austritt ein Grund für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Allerdings kann es bei besonderen Fällen auch Ausnahmen geben, und man wird mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin auf jeden Fall zunächst das Gespräch suchen.

Ist das überhaupt zulässig – Bewerber und Bewerberinnen aus religiösen Gründen abzulehnen?

Der Kirche und in der Folge auch der Diakonie wird im Grundgesetz zugestanden, bestimmte Fragen eigenständig zu regeln. Das gilt auch für die Auswahl von geeigneten Mitarbeitenden – sie sind daher nicht vom sonst geltenden Diskriminierungsverbot betroffen. Bei der Auswahl von Bewerber können sie also mehr als vielleicht andere darauf achten, dass die Wertevorstellungen beider Seiten zueinander passen. Und sie können eine Einstellung ablehnen, wenn dies nicht der Fall ist.

Viel wichtiger aber noch ist etwas anderes: Menschen, die sich an die Diakonie wenden, tun dies, weil sie sich von dem christlichen Selbstverständnis diakonischer Einrichtungen eine besondere Qualität versprechen. Eine Qualität, die nicht nur die Dienstleistung umfasst, sondern eben auch die christlichen Werte, die eine Einrichtung prägen. Dieser Wunsch soll weiterhin erfüllt werden können, und dafür braucht es auch Mitarbeitende, die zu diesen Werten stehen.

Aber kann ich nicht auch christliche Werte vertreten, ohne Mitglied einer Kirche zu sein?

Selbstverständlich ist das so. Auch aus diesem Grund ist es zukünftig möglich, in manchen Positionen bei der Diakonie zu arbeiten, auch wenn man kein formales Mitglied der Kirche ist, aber mit den grundsätzlichen Wertvorstellungen – etwa dem Menschenbild – von Kirche und Diakonie übereinstimmt. Dennoch bringe die Kirchenmitgliedschaft in besonderem Maße zum Ausdruck, dass jemand die christlichen Werte und seine Glaubensgrundlage nicht einfach „nur gut“ findet, sondern sich auch mit ihnen identifiziert.

Diakonisches Werk Bayern, Juni 2017

Nähere Informationen unter www.diakonie-bayern.de
oder in der Personalabteilung des Diakonischen Werkes Altdorf-Hersbruck-Neumarkt e.V.